



## **Bericht des Vorstands der Mr. Wash Autoservice AG Essen**

### **zu einem Unternehmensvertrag**

zwischen

Mr. Wash Autoservice AG  
nachfolgend Mr. Wash AG

und

VR Equitypartner Beteiligungskapital GmbH & Co. KG UBG, Frankfurt am Main  
nachfolgend VREP

gemäß § 293a AktG

### **Einleitung:**

Die Mr. Wash AG und die VREP beabsichtigen den Abschluss eines Vertrages über die Errichtung einer typisch stillen Gesellschaft (nachfolgend auch „Unternehmensvertrag“ oder „Beteiligungsvertrag“ genannt).

Im Rahmen dieses Vertrages verpflichtet sich die VREP zur Leistung einer Einlage von EUR 20.000.000,00 und tritt, gem. § 19 Abs. 2 S. 2, § 39 Abs. 2 InsO (Rangrücktritt), mit sämtlichen Forderungen, insbesondere mit Ihrem Anspruch auf deren Rückzahlung sowie ihrem Anspruch auf Beteiligungsentgelt, Zinsen und etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen hinter alle bereits entstandenen oder zukünftigen erwachsenden Ansprüche Dritter gegen die Mr. Wash AG im Rahmen der Regelungen in § 3 des vorgelegten Beteiligungsvertrages zurück.

Im Gegenzug verpflichtet sich die Mr. Wash AG zur Abführung eines Teiles Ihres Gewinnes (Beteiligungsentgelt), der sich als feste Basisverzinsung und gewinnabhängige variable Verzinsung auf die Beteiligungssumme ergibt. Darüber hinaus ist bei Vorliegen bestimmter Sachverhalte, die im Folgenden ausführlich erläutert werden, eine Strafverzinsung von 0,5 % p.a. zu zahlen. Schließlich ist bei Zustandekommen des Vertrages eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 150.000,00 von Mr. Wash an VREP zu zahlen.

Diese Vereinbarung ist nach deutschem Recht als Teilgewinnabführungsvertrag im Sinne von § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG anzusehen, dessen Abschluss die Pflicht zur Beachtung der gesetzlichen Regeln für solche Unternehmensverträge zur Folge hat.

Dieser Vertrag über die Einrichtung einer typisch stillen Gesellschaft soll daher der ordentlichen Hauptversammlung 2024, am 31.05.2024, der Mr. Wash AG als Unternehmensvertrag, gem. § 293 Abs. 1 AktG, zur Zustimmung vorgelegt werden.

Zur Unterrichtung der Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung erstattet der Vorstand der Mr. Wash AG, gem. § 293a AktG, den nachfolgenden Bericht über den Vertrag über die Errichtung einer typisch stillen Gesellschaft zwischen der Mr. Wash AG und der VREP. Der Vertrag selbst ist diesem Bericht im Entwurf als Anlage 1 beigefügt.

## **A) Vertragsparteien**

### 1. Mr. Wash Autoservice AG:

Die Mr. Wash AG ist eine unter dem Register Nr. HRB 22562 in das Handelsregister beim Amtsgericht Essen eingetragene Aktiengesellschaft mit Sitz in Essen. Sie unterhält ihre Firmenzentrale unter der Anschrift Westendstraße 8 in 45143 Essen und verfügt derzeit über 37 unselbstständige Filialen im Bundesgebiet.

Gegenstand der Mr. Wash AG ist der Betrieb von Autowaschanlagen und der sonstige Service im Zusammenhang mit dem Kraftfahrzeugverkehr, insbesondere der Betrieb von Tankstationen sowie der Vertrieb von Erzeugnissen im Rahmen der Service-Organisation.

Der Vorstand der Mr. Wash AG besteht aus Herrn Richard Enning und Herrn Dirk Bäcker, jeweils alleinvertretungsberechtigt.

### 2. VR Equitypartner Beteiligungskapital GmbH & Co. KG UBG

Die VREP ist eine unter dem Register Nr. HRA 44979 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt eingetragene Gesellschaft. Sie unterhält ihren Firmensitz unter der Anschrift Platz der Republik 6, 60325 Frankfurt am Main.

Gegenstand der VREP ist ausschließlich der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, insbesondere an mittelständischen Unternehmen sowie an Beteiligungsfonds. Die VREP ist (unmittelbar und mittelbar) eine 100 %-ige Tochtergesellschaft der DZ Bank AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank (DZ Bank AG) mit dem Sitz in Frankfurt am Main.

Geschäftsführer der VREP sind Herr Peter Sachse sowie Herr Christian Futterlieb.

## **B) Gründe für den Abschluss des Unternehmensvertrages**

Auch in Zukunft wird die Mr. Wash AG die intensive Investitionstätigkeit der vergangenen Jahre fortsetzen und plant in den kommenden Jahren erhebliche Investitionen in bestehende und neue Standorte.

Um weiterhin ein ausgewogenes Verhältnis zwischen bilanziellen Verbindlichkeiten und Eigenmitteln zu gewährleisten, möchte die Mr. Wash AG bereits in diesem Jahr eine Erweiterung der Einlagen aus stiller Beteiligung um EUR 20.000.000,00 vornehmen.

Um die künftigen Investitionen durch eine ausreichende Eigenkapitalausstattung abzusichern, wurden in den vergangenen Jahren bereits in erheblichem Ausmaß Gewinne thesauriert. Darüber hinaus sollen aber auch eigenkapitalnahe Finanzmittel wie diese Einlage aus der stillen Beteiligung von EUR 20.000.000,00 genutzt werden. Bilanziell wird die Einlage aus der stillen Beteiligung als Hybridkapital zwischen dem klassischen Eigenkapital und den Fremdverbindlichkeiten ausgewiesen. In der Bilanzanalyse aller mit der Mr. Wash AG zusammenarbeitenden Banken wird und wurde in der Vergangenheit dieses Kapital stets den Eigenmitteln aufgrund des Rangrücktritts zugerechnet. Wie bereits in der Vergangenheit wurden alternative Kreditaufnahmemöglichkeiten untersucht. Nachteil dieses klassischen Finanzierungswegs ist jedoch die quotale Verringerung der Eigenmittel in der Bilanzsumme, da die klassische Kreditaufnahme als Finanzierungsinstrument unzweifelhaft den Fremdverbindlichkeiten zuzurechnen ist.

Um für die weitere Entwicklung des Unternehmens also eine ausreichende Eigenmittelausstattung zu gewährleisten, war es somit wünschenswert einen Finanzpartner zu

finden, welcher sich mit bilanziell ausweisbaren Eigenmitteln beteiligt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Mr. Wash AG bereits seit den Jahren ab 1999 über intensive Erfahrungen mit dem Abschluss von Unternehmensverträgen in der Form von stillen Gesellschaften, atypisch stillen Gesellschaften und anderen mezzaninen Beteiligungen verfügt.

Wahl der VREP als Finanzpartner:

Die Mr. Wash AG unterhält schon seit längerer Zeit eine aktive Geschäftsverbindung zur DZ Bank AG bzw. deren Vorgängerin, die WGZ Bank AG. Im Hinblick auf die in den Jahren 2016 und 2017 abgeschlossen und störungsfrei abgelaufenen, sowie den im Jahr 2020 erfolgreich abgeschlossenen und störungsfrei ablaufenden, stillen Beteiligungsvertrag, bot es sich an, wiederum mit der VREP Gespräche über den Abschluss eines weiteren Unternehmensvertrages zu führen.

Abschluss des Unternehmensvertrages:

Die Schlussverhandlungen zur Ausgestaltung des vorliegenden Unternehmensvertrages wurden im Januar 2024 abgeschlossen. Die endgültige Vertragsformulierung ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Entwurf des Unternehmensvertrages. Mit Datum vom 08. März 2024 erteilte der Aufsichtsrat der Mr. Wash AG dem Vorstand das Mandat, auf Grundlage des vorliegenden Vertragstextes einen Unternehmensvertrag im Sinne des § 292 AktG mit der VREP abzuschließen. Auf dieser Grundlage soll nach Abschluss der Vertragsprüfung der Unternehmensvertrag nach Zustimmung der Hauptversammlung der Mr. Wash AG abgeschlossen werden.

### **C) Inhalt des Vertrages:**

Der Vertrag setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

#### **Vorbemerkung**

Hier wird der Geschäftszweck der Mr. Wash AG gem. Handelsregister wiedergegeben. Außerdem erfolgt der Hinweis auf den Zweck der Einlage. Schließlich wird auf den parallel bestehenden Vertrag über eine stille Beteiligung der VREP mit der Mr. Wash AG vom 20./27. Juli 2020 verwiesen.

#### **§ 1: Stille Gesellschaft, Einlage, Wirksamkeits- und Auszahlungsvoraussetzung**

Hier ist die Beteiligung der VREP als stille Gesellschafterin am Unternehmen (Handelsgewerbe) der Mr. Wash AG unter Ausschluss einer Nachschusspflicht und einer Verlustbeteiligung geregelt.

Die Auszahlungsvoraussetzungen für die Leistung der Einlage von EUR 20.000.000,00 sind insbesondere die Vorlage:

- des Handelsregisterauszuges der Mr. Wash AG, aus dem sich die Eintragung der stillen Beteiligung 2024 ergibt;
- einer Kopie der Satzung der Mr. Wash AG;
- einer Kopie des zustimmenden Hauptversammlungsbeschlusses der Mr. Wash AG;
- der Nachweise zum Zwecke der Identifizierung der Geschäftsinhaberin gemäß Geldwäschegesetz.

Gem. § 1.4 beträgt die Einlage der stillen Gesellschafterin EUR 20.000.000,00 und die VREP hat die Einlage spätestens am 5. Bankarbeitstag nach Erfüllung der Auszahlungsvoraussetzungen gem. § 1.6 auf das Geschäftskonto der Mr. Wash AG zu leisten. Als Bearbeitungsgebühr erhält

VREP von der Mr. Wash AG eine mit der Einlage zu verrechnende einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 0,75 % der Einlage = EUR 150.000,00.

In § 1.5 wird darauf hingewiesen, dass der stille Beteiligungsvertrag (Teilgewinnabführungsvertrag) nach § 294 Abs. 2 AktG erst wirksam wird, sobald er im Handelsregister der Mr. Wash AG eingetragen worden ist. Um den Schwebezustand bis zur endgültigen Wirksamkeit des Unternehmensvertrages überschaubar zu halten, ist außerdem in § 1.6 vereinbart, dass der Vertrag endgültig unwirksam wird, wenn die Auszahlungsvoraussetzungen nicht bis zum 31. Dezember 2024 eingetreten sind, es sei denn es wurde hierauf verzichtet.

Unter § 1.7 ist festgelegt, dass die Einlage der stillen Gesellschafterin ausschließlich zur Finanzierung der Wachstumsstrategie verwendet werden darf und bzgl. der Einlage ein Verwendungsnachweis durch Mr. Wash AG zu führen ist.

## **§ 2: Beteiligungskonten**

In diesem Abschnitt werden die Beteiligungskonten der stillen Gesellschaft definiert. Auf dem Beteiligungskonto wird nur die Einlage der stillen Gesellschafterin verbucht. Auf dem Beteiligungsertragskonto werden die ergebnisabhängige Vergütung sowie etwaige Zinserträge (Reguläre Vergütung) gebucht. Die stille Gesellschafterin kann ihre Guthaben auf dem Beteiligungsertragskonto jederzeit entnehmen.

## **§ 3: Rangfolge und Rangrücktritt**

Hier wird der (qualifizierte) Rangrücktritt der stillen Gesellschafterin geregelt. Dieser Rangrücktritt gilt für sämtliche Forderungen der stillen Gesellschafterin aus diesem Unternehmensvertrag in einem etwaigen Insolvenzverfahren gem. der §§ 19 Abs. 2 S. 2, 39 Abs. 2 InsO (siehe § 3.1 Rangrücktritt) sowie auch für sämtliche fällige Forderungen der stillen Gesellschafterin, die gem. der §§ 17, 18 InsO - für den Fall der Zahlung an die VREP - zur Zahlungsunfähigkeit oder drohenden Zahlungsunfähigkeit sowie der Überschuldung gemäß § 19 InsO der Mr. Wash AG führen würden (siehe § 3.2 qualifizierter Rangrücktritt). Das bedeutet, dass die Zahlungsansprüche der stillen Gesellschafterin insoweit und solange gestundet werden, bis entweder die drohende Überschuldung und die Zahlungsunfähigkeit oder drohende Zahlungsunfähigkeit abgewendet wurde (qualifizierter Rangrücktritt). Allerdings gewährt die stille Beteiligung im Rahmen einer etwaigen Liquidation der Mr. Wash AG, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten und nach Rückzahlung der Einlage an die stille Gesellschafterin, keinen Anteil am verbleibenden Liquidationsüberschuss.

## **§ 4: Vergütung**

Dieser Vertragsteil regelt die Details der Vergütung der stillen Gesellschafterin. Neben technischen Details des Geldtransfers erfolgt die Aufteilung der Vergütung in einen regulären und einen ergebnisabhängigen Teil sowie die Vereinbarung einer Strafvergütung. Außerdem wird gem. § 4.5 geregelt, dass nach Ansicht der beiden Vertragsparteien die Leistung der VREP keine, der Umsatzsteuer zu unterwerfende, Leistung ist. Sollte dies wider Erwarten doch der Fall sein, so ist die VREP berechtigt Mr. Wash die Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

Die reguläre Vergütung gem. § 4.3.1 beträgt bezogen auf den ausgezahlten und nicht zurückgezahlten Teil der Einlage: 5-Jahres-Swapsatz zzgl. 7,0 % Marge jährlich auf die Einlage und ist vierteljährlich vorschüssig zu zahlen. Der endgültige Vergütungssatz wird einen Bankarbeitstag (Frankfurt) nach Erfüllung sämtlicher Auszahlungsvoraussetzungen gemäß § 1.6 fixiert. Bei Vorliegen bestimmter Umstände erhöht sich diese reguläre Vergütung um eine zeitanteilige Strafvergütung um 50 Basispunkte jährlich, insbesondere wenn Informations- und Mitwirkungspflichten durch Mr. Wash AG missachtet wurden (Fall der Säumnis) oder der

Vergütungsanspruch gestundet werden muss, weil kein ausreichend freies Eigenkapital vorhanden ist oder nach der Auszahlung nicht mehr vorhanden wäre (Fall der Nichtzahlung der regulären Vergütung).

Letzteres ist stets dann der Fall, falls das freie Eigenkapital der Mr. Wash AG nicht ausreichen würde, um die Vergütungsleistung ganz oder teilweise zu zahlen, also insbesondere in den Fällen von § 3.2. In diesem Fall ist die Vergütung gem. § 4.3.4 nachzuzahlen, also später zu leisten, sobald freies Eigenkapital im Sinne des § 4.3.3 vorhanden ist und zur Verfügung steht.

Um die Mr. Wash AG zu schützen ist in § 4.3.3 das freie Eigenkapital definiert, welches sich insbesondere aus folgenden Eigenkapitalbestandteilen zusammensetzt:

- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (gem. § 275 HGB) des betreffenden Geschäftsjahres, abzgl. etwaiger Verlustvorträge und etwaiger Zuführungen zu gesetzlich zu bildenden Rücklagen;
- Gewinnvorträge aus vorausgegangenen Geschäftsjahren;
- Kapitalrücklagen oder Gewinnrücklagen die ausschüttungsfähig sind.

Stellt sich heraus, dass die stille Gesellschafterin zu hohe Vorauszahlungen erhalten hat, obwohl nicht ausreichend freies Eigenkapital zur Verfügung steht, dann ist die stille Gesellschafterin verpflichtet die geleisteten Vorauszahlungen an die Mr. Wash AG zu erstatten.

Aufgrund dieser Einschränkungen nicht gezahlte Vergütungen sind gem. § 4.3.4 in Folgejahren ggfs. nachzuzahlen, und zwar bis zu maximal fünf volle Geschäftsjahre über das Laufzeitende der stillen Beteiligung hinaus.

Neben der regulären Vergütung wird in diesem Paragraphen auch die ergebnisabhängige Vergütung geregelt, die sich gem. der Anlage 4.4.1 des Vertrages aus vier Abstufungen von dem Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit und dem wirtschaftlichen, erstrangigem Eigenkapital ergibt. Demnach liegt die ergebnisabhängige Vergütung zwischen 2,0 % und 0,5 % p.a. der an die Mr. Wash AG gezahlten Einlage gem. § 1.4. Diese Werte entsprechen exakt dem bereits laufenden Beteiligungsvertrag.

## Übersicht der Konditionenanpassung gem. Anlage 4.4.1

	Ergebnisabhängiges Beteiligungsentgelt in %
I.  Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit* > EUR 8.000.000,00  <u>und</u>  wirtschaftliches, erstrangiges Eigenkapital > EUR 30.000.000,00	1,50 v.H. p.a.
II.  Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit* > EUR 10.000.000,00  <u>und</u>  wirtschaftliches, erstrangiges Eigenkapital > EUR 32.500.000,00	1,00 v.H. p.a.
III.  Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit* > EUR 12.000.000,00  <u>und</u>  wirtschaftliches, erstrangiges Eigenkapital > EUR 35.000.000,00	0,50 v.H. p.a.

\* gem. testiertem Jahresabschluss der Geschäftsinhaberin

In diesem Abschnitt des Unternehmensvertrages werden darüber hinaus die Berechnung der Bemessungsgrundlage für die ergebnisabhängige Vergütung definiert und die Auszahlungsmodalitäten geregelt.

Gem. § 4.4.2 entsteht der Anspruch auf die ergebnisabhängige Vergütung nur, wenn der Jahresüberschuss für das abgelaufene Geschäftsjahr nicht negativ ist und außerdem ausreichendes freies Eigenkapital im Sinne des § 4.3.3 vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, dann gilt die Nachzahlungsregelung gem. § 4.3.4 entsprechend.

Für die Berechnung der ergebnisabhängigen Vergütung werden in § 4.4.3 bestimmte Aufwendungen ergebnisneutral gestellt, also einem Jahresüberschuss hinzugerechnet bzw. von einem Jahresfehlbetrag abgesetzt.

Das sind:

- Außergewöhnliche Aufwendungen im Sinne des § 285 Nr. 31 HGB sowie „neutrale Aufwendungen“ soweit diese im Jahresabschluss durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft bestätigt werden;
- die in der Gewinn- und Verlustrechnung unter dem Posten „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ ausgewiesene Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag;
- Zinsen und Entgelte für Forderungen der Gesellschafter bzw. der unter § 8.1.8 genannten privaten und juristischen Personen sowie die Tantiemen für die Geschäftsführung.

Entsprechendes gilt gem. § 4.4.4 für außergewöhnliche Erträge im Sinne des § 285 Nr. 31 HGB, die ebenfalls ergebnisneutral zu stellen sind, also entweder vom Jahresüberschuss abzusetzen bzw. dem Jahresfehlbetrag hinzuzurechnen sind. Für die Berechnung der ergebnisabhängigen Vergütung wird damit nur das „normalisierte“ Ergebnis des Geschäftsjahres der Mr. Wash AG berücksichtigt.

Gem. § 4.4.5 wird die ergebnisabhängige Vergütung für das abgelaufene Geschäftsjahr am 10. Bankarbeitstag nach Übermittlung des festgestellten geprüften Jahresabschlusses an die stille Gesellschafterin gezahlt. Sollte der festgestellte Jahresabschluss der Mr. Wash AG nicht bis zum 30.06. des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres vorliegen, wird zunächst ein ergebnisabhängiges Beteiligungsentgelt in Höhe von 2 % vom Hundert jährlich berechnet und dann ggs. nach Vorliegen des festgestellten Jahresabschlusses korrigiert und zurückerstattet.

## **§ 5: Laufzeit und Kündigung**

Die Laufzeit der stillen Gesellschaft ist gem. § 5.1 - vorbehaltlich der Rückzahlungsvereinbarungen gem. § 6.1 - bis zum 30. Dezember 2030 vereinbart. Vor diesem Termin kann die stille Gesellschaft gem. § 5.2 nur außerordentlich aus wichtigem Grund fristlos zum „vorzeitigen Ablaufstichtag“ gekündigt werden. Wichtige Gründe für die außerordentliche Kündigung durch die stille Gesellschafterin sind insbesondere die in § 5.2.1 bis § 5.2.7 aufgeführten Gründe:

- Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Geschäftsinhaberin bzw. die Ablehnung oder kurzfristige Einstellung (innerhalb von 10 Bankarbeitstagen) eines solchen Verfahrens mangels Masse (§ 5.2.1);
- Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen der Geschäftsinhaberin, sofern diese Maßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben worden sind (§ 5.2.2);
- die nicht vollständige Begleichung von Ansprüchen der stillen Gesellschafterin einen Monat nach Fälligkeit und trotz Verstreichens einer Nachfrist von 10 Bankarbeitstagen (§ 5.2.3);
- Leistungsstörungen durch die Geschäftsinhaberin hinsichtlich der Pflichten gem. § 5.2.4 gegenüber der stillen Gesellschafterin (Verstoß gegen Garantien, Verhaltens-, Informations- und Mitwirkungspflichten sowie sonstiger wesentlicher Verpflichtungen soweit diese Verletzungen nicht innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Kenntnis/Aufforderung durch die Geschäftsinhaberin geheilt werden);
- Veräußerung oder Übertragung von mindestens 25% der Gesellschaftsanteile an der Geschäftsinhaberin (§ 5.2.5);
- Aufnahme von Sanierungs- oder /Restrukturierungsgesprächen ohne Beiziehung der stillen Gesellschafterin (§ 5.2.6);



- Durchführung der in § 5.2.7 angegebenen Maßnahmen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der stillen Gesellschafterin;
- Auflösung der Gesellschaft;
- Kapitalherabsetzungen;
- Kapitalerhöhungen oder sonstige Kapitalmaßnahmen, die die Anteile der heutigen Gesellschafter (unmittelbar oder mittelbar) auf unter 50 % zzgl. einer Aktie der Kapitalanteile und/oder Stimmrechte verwässern würden;
- Gewinnausschüttungen, durch die die in der Anlage 5.2.7 definierte wirtschaftliche Eigenkapitalquote auf unter 25% sinken oder das erstrangige Eigenkapital EUR 40.000.000,00 (maßgeblich für die Ausschüttungssperre) unterschreiten würde;
- vorzeitige Rückzahlung von Darlehen an Gesellschafter;
- Beschlussfassungen über den Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen, Verträgen über stille Gesellschaften, Genussrechtskapitalverträgen, Verträge über Nachrangdarlehen, Treuhandverträgen und ähnlicher Verträge.

### **Anlage 5.2.7 Definition Finanzkennzahlen**

Grundlage für die Ermittlung der nachfolgenden Finanzkennzahlen ist der jeweilige testierte Jahresabschluss der Geschäftsinhaberin.

Definition des „wirtschaftlichen, erstrangigen Eigenkapitals“ der Geschäftsinhaberin:

Gezeichnetes Kapital

+ Rücklagen

+ Bilanzgewinn / Jahresüberschuss

+ Gewinnvortrag

./. Bilanzverlust / Jahresfehlbetrag

./. Verlustvortrag

./. Ausstehende Einlagen

./. Forderungen gegenüber Gesellschaftern

./. Immaterielle Vermögensgegenstände

./. Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs

Definition der „wirtschaftlichen Eigenkapitalquote“ der Geschäftsinhaberin.

Die wirtschaftliche Eigenkapitalquote wird wie folgt berechnet:

Wirtschaftliches Eigenkapital / Korrigierte Bilanzsumme

Das wirtschaftliche Eigenkapital wird wie folgt berechnet:

„Wirtschaftliches, erstrangiges Eigenkapital“

+ Einlagen der stillen Gesellschafterin in der jeweils valutierenden Höhe



Die „korrigierte Bilanzsumme“ wird wie folgt berechnet:

Bilanzsumme

- ./. ausstehende Einlagen
- ./. Forderungen gegenüber Gesellschaftern
- ./. Immaterielle Vermögensgegenstände
- ./. Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs

Sofern im Jahresabschluss der Geschäftsinhaberin das „Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit“ nicht ausdrücklich als solches ausgewiesen wird, wird es im Sinne dieser Anlage wie folgt berechnet:

Jahresüberschuss gem. § 275 Abs. 2 HGB

- abzgl. außergewöhnliche Erträge, zzgl. außergewöhnliche Aufwendungen im Sinne des § 285 Nr. 31 HGB, sofern diese als betriebsfremd, periodenfremd oder aus anderen Gründen als außerordentlich anzusehen sind (zur Klarstellung: soweit der Abschlussprüfer in seinem Prüfungsbericht betreffend die Ertragslage der Gesellschaft „neutrale Erträge“ oder „neutrale Aufwendungen“ darstellt, gelten diese als Abzugs-/Hinzurechnungsbeträge im vorgenannten Sinne)
- zzgl. aufgrund eines Teilgewinnabführungsvertrags abgeführter Gewinn
- zzgl. / abzgl. Aufwand / Ertrag aus sonstigen Steuern
- zzgl. / abzgl. Aufwand / Ertrag aus Steuern vom Einkommen und Ertrag

## § 6: Rückzahlung der Einlage

In § 6.1 wird die Rückzahlung der Einlage wie folgt geregelt:

EUR 5.000.000,00 am 30.12.2027

EUR 5.000.000,00 am 29.12.2028

EUR 5.000.000,00 am 28.12.2029

EUR 5.000.000,00 am 30.12.2030.

zzgl. etwaiger auf dem Beteiligungsertragskonto verbuchter Guthaben bzw. noch nicht gutgeschriebener Vergütungen gem. § 6.2 drei Bankarbeitstage nach Ablaufstichtag bzw. vorzeitigem Ablaufstichtag.

Außerdem wird gem. § 6.3 die Höhe und der genaue Zahlungstermin für den Fall einer außerordentlichen Kündigung durch die stille Gesellschafterin geregelt. Für die Ermittlung der ergebnisabhängigen Vergütung ist das Ergebnis des dem vorzeitigen Ablaufstichtag vorangegangenen abgeschlossenen Geschäftsjahres maßgeblich, d.h. die ergebnisabhängige Vergütung wird dann abgeleitet aus dem geprüften Jahresabschluss des vorangegangenen Gesamtgeschäftsjahres. Schließlich wird gem. § 6.4 für den Fall einer außerordentlichen Kündigung gem. § 5.2.2 bis § 5.2.7 zusätzlich zum Rückzahlungsbetrag die Leistung einer Vorfalligkeitsentschädigung vereinbart, berechnet vom Kündigungszeitpunkt an unter Berücksichtigung der Restlaufzeit, die mit dem Rückzahlungsbetrag fällig wird.

## § 7: Garantien der Mr. Wash AG

Dieser Vertragsteil regelt Garantien der Mr. Wash AG im Wege eines selbstständigen Garantieversprechens im Sinne von § 311 Abs. 1 BGB, insbesondere:

- die wirksame Gründung und Eintragung der Aktiengesellschaft im Handelsregister und, dass das gezeichnete Kapital der Geschäftsinhaberin voll einbezahlt und nicht zurückgezahlt worden ist;
- dass durch den Abschluss des Unternehmensvertrages nicht gegen vertragliche Verpflichtungen verstoßen wird und das Vorliegen sämtlicher Genehmigungen und Zustimmungen nach Gesetz, Satzung oder anderen relevanten Verträgen;
- Negativerklärung, dass kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder droht;
- „going concern“ – Erklärung mit dem Inhalt, dass die Jahresabschlüsse der Mr. Wash AG für die letzten drei Geschäftsjahre 2021 bis 2023 den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung entsprechen und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Mr. Wash AG ordnungsgemäß dargestellt wurde und es keine wesentlichen materiellen Veränderungen von Bilanzpositionen Eigenkapitalverbindlichkeiten und Rückstellungen gegeben hat und dies auch nicht zu erwarten ist, insbesondere keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Fortführung der Geschäftsinhaberin gefährdet ist;
- Rechtskonformitätserklärung, dass die Geschäftsinhaberin in Übereinstimmung mit inländischem und ausländischem Recht geführt wird;
- Fiskalkonformitätserklärung und Erklärung zu erbrachten Steuern in den letzten drei Geschäftsjahren und, dass alle fälligen Steuern und Abgaben bezahlt wurden;
- Negativerklärung zu unternehmensgefährdenden gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsstreitigkeiten, die eine wesentliche nachteilige Auswirkung auf die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Geschäftsinhaberin haben könnten;
- Negativerklärung zu Gesellschafterdarlehn und sonstigen Verbindlichkeiten der Geschäftsinhaberin gegenüber derzeitigen oder ehemaligen Gesellschaftern oder Vorstandsmitgliedern, Angehörigen einschließlich Partnern in nicht ehelicher Lebensgemeinschaft von Gesellschaftern oder Geschäftsführern, mit Ausnahme von Vorstandstantiemen und Pensionsansprüchen, einschließlich verbundener Unternehmen solcher natürlicher und juristischen Personen, auch von solchen gegenüber anderen stillen Gesellschaftern, Genussrechtskapitalgebern, Nachrangdarlehensgebern oder Beteiligungsgesellschaften, sofern nicht schon bekannt;
- gem. § 7.9 ist geregelt, dass hinsichtlich der Verbindlichkeiten gem. § 7.8, auch zukünftige, eine Nachrangigkeit gegenüber Ansprüchen der stillen Gesellschafterin aus dem Unternehmensvertrag zu vereinbaren sind;
- Negativerklärung zu Leistungsstörungen hinsichtlich bestehender Kreditverträge der Geschäftsinhaberin.

Werden die Verpflichtungen aus den Garantien gem. § 7 nicht vollständig und vertragsgemäß erfüllt, so ist die stille Gesellschafterin nach einer erfolglosen, angemessenen Nachfristsetzung von mindestens vier Wochen gem. § 5.2.4 berechtigt, außerordentlich zu kündigen.

## § 8: Verpflichtungen der Geschäftsinhaberin

In diesem Vertragsteil werden die Zustimmungsrechte der stillen Gesellschafterin benannt, insbesondere bzgl. der Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsinhaberin, die der vorherigen schriftlichen Zustimmung der stillen Gesellschafterin bedürfen:

- Veränderung der Unternehmensstruktur durch ein geändertes Service- und Leistungsprogramm;
- Übernahme nicht branchenüblicher Bürgschaften und ähnlicher Sicherheitengewährung ab EUR 300.000,00 im Einzelfall;
- Share- oder Asset Deals; d.h. die Veräußerung, aber auch Verpachtung und die Belastung des Unternehmens der Geschäftsinhaberin oder eines Teils davon sowie teilweiser oder vollständiger Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen und deren (teilweise) Veräußerung;
- Gründung von Tochtergesellschaften, selbstständigen Zweigniederlassungen und Auslandsvertretungen;
- Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit maßgeblichen Gesellschaftern, sofern das Volumen im Einzelfall EUR 300.000,00 pro Jahr überschreitet; (einschließlich der Unternehmen, an denen solche Personen unmittelbar und mittelbar beteiligt sind) oder mit Vorständen der Gesellschaft (jedoch nicht: Abschluss von Vorstandsansetzungsverträgen) sowie mit Angehörigen dieser Personen etc.

Wird die Zustimmung der stillen Gesellschafterin zu den zuvor genannten Vorgängen nicht innerhalb von zwei Wochen erteilt, dann gilt sie als erteilt; bei einer Ablehnung müssen von der stillen Gesellschafterin die Ablehnungsgründe und - soweit möglich - die Bedingungen genannt werden, unter denen die Zustimmung möglich ist.

Nachfolgend aufgelistete Maßnahmen der Geschäftsinhaberin sind nur dann durch die stille Gesellschafterin zustimmungspflichtig, eine Informationspflicht besteht jedoch immer, sofern der Verschuldungsgrad der Geschäftsinhaberin (gem. Definition in Anlage 8.2) im jeweils letzten verabschiedeten Jahresabschluss der Geschäftsinhaberin und/oder in einer pro-forma Berechnung für den nächstfolgenden Bilanzstichtag 4,50 übersteigt:

- Beendigung des Geschäftsbetriebs oder dessen wesentliche Erweiterung oder Beschränkung, insbesondere wenn durch nicht geplante Ersatzinvestitionen handelsrechtliche Abschreibungen von EUR 2.500.000,00 überschritten werden, oder der Immobilienankauf und die Errichtung neuer Anlagen in neuen Niederlassungen im Einzelfall das Gesamtbudget von EUR 10.000.000,00 überschreitet, es sei denn, diese Maßnahmen sind der stillen Gesellschafterin bereits bekannt;
- Abschluss, Änderung und vorzeitige Beendigung von Leasing-, Miet- und Pachtverträgen, sofern das Einzelvolumen von EUR 1.000.000,00 p.a. überschritten wird;
- Aufnahme, Gewährung, Erweiterung oder Verlängerung von Kreditverträgen von über EUR 10.000.000,00 im Einzelfall, sofern es sich nicht um branchenübliche Lieferantenkredite handelt.

Neben diesen Zustimmungsrechten wird in § 8.6 und 8.7 auch festgelegt und von der Mr. Wash AG zugesichert, dass das wirtschaftliche erstrangige Eigenkapital bei Vertragsabschluss mindestens EUR 100.000.000,00 beträgt und zukünftige Dividendenausschüttungen nur in einer

Höhe erfolgen, dass bei Rückzahlung der Einlage eine wirtschaftliche Eigenkapitalquote (Definition gem. Anlage 5.2.7) von mindestens 25 % gewährleistet bleibt.

Schließlich werden in § 8.8 verschiedene Informationspflichten der Mr. Wash AG und Mitwirkungsrechte zugunsten der stillen Gesellschafterin für den Fall vereinbart, dass ein Antrag auf Insolvenzeröffnung gestellt und ein Insolvenzplan aufgestellt und durchgeführt werden sollte.

## **§ 9: Informationspflichten**

Hier werden die umfassenden Informationspflichten gegenüber der stillen Gesellschafterin präzisiert. Diese umfassen insbesondere:

Das Recht die Bücher und Schriften der Geschäftsinhaberin einzusehen und zu prüfen sowie vom Abschlussprüfer und von der Mr. Wash AG gem. § 9.2 Informationen zu verlangen insbesondere über wesentliche Umstände, die für die Finanz-, Liquiditäts-, Vermögens- und Ertragslage für das Unternehmen von Bedeutung sind und darüber hinaus spätestens sechs Wochen nach Ende des ersten bis dritten Geschäftsquartals bzw. 12 Wochen nach Ende des vierten Geschäftsquartals die Vorlage folgender Dokumente:

- Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, Cash-Flow-Rechnung, Liquiditätsplanung, Geschäftsentwicklung auf Standortebene sowie Darstellung gem. Betriebsabrechnungsbogen, Abweichungen zur Jahresplanung und Übermittlung eines aktuellen Bankenspiegels mit den Betriebsmittelkrediten etc. und Kreditlinien einschließlich Ausnutzung;
- Jahresplanung (spätestens acht Wochen nach Beginn des Geschäftsjahres) für das kommende Geschäftsjahr mit Planbilanz, Plan- Gewinn- und Verlustrechnung, Investitions-, Personal- und Finanzierungsplan und Grobplanung der Aufwendungen und Erträge für die kommenden zwei Geschäftsjahre;
- unverzügliche Übersendung des geprüften Jahresabschlusses nach dessen Feststellung, spätestens sechs Monate nach Ende des Geschäftsjahres den vom Abschlussprüfer der Gesellschaft geprüften Jahresabschluss mit Lagebericht, Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und Gewinnverwendungsvorschlag für den Jahresabschluss mit allen zugehörigen Unterlagen, verpflichtend sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung unter Berücksichtigung der Bilanzkontinuität zugrunde zu legen und die stille Gesellschafterin kann - falls diese Grundsätze verletzt würden - die Vorlage entsprechender Pro-Forma-Jahresabschlüsse verlangen, die dann für Zwecke des Vertrages zugrunde zu legen sind.

Außerdem wird die stille Gesellschafterin gem. § 9.3 unverzüglich informiert über:

- die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung;
- den Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens;
- den Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bzw. drohender Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung;
- die Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Liquidation der Gesellschaft;
- Pfändungen in das Vermögen der Geschäftsinhaberin über EUR 100.000,00;
- Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert über EUR 100.000,00;

- die oben unter § 5.2.7 aufgeführten Maßnahmen (z.B. vorzeitige Rückzahlung von Darlehen an Gesellschafter).

## **§ 10: Zahlungen und Bekanntmachungen**

Dieser Abschnitt regelt die laufenden Zahlungen an die stille Gesellschafterin und insbesondere das Verfahren zur Abführung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer und des Solidaritätszuschlages.

## **§ 11: Hier werden die Schlussbestimmungen geregelt, die in den vorangegangenen Abschnitten noch nicht benannt wurden, insbesondere:**

- die Schriftform für alle Erklärungen, Mitteilungen etc., entsprechend der gängigen rechtlichen Praxis;
- die Adressen der Vertragsparteien Mr. Wash AG und VREP als stille Gesellschafterin;
- Ausschluss einer Beratungsfunktion durch die VREP bei Abschluss des Unternehmensvertrages;
- Veröffentlichungsrechte beider Parteien in Bezug auf den Abschluss des Vertrages über die stille Gesellschaft und die Art der Mezzanine-Finanzierung;
- Salvatorische Klausel entsprechend der gängigen rechtlichen Praxis;
- den Ausschluss von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten der Geschäftsinhaberin gegenüber der stillen Gesellschafterin etc.;
- Deutsches Recht und Gerichtstand Münster/Westf. sowie Vereinbarung der Schriftform.

Voraussetzung für das Inkrafttreten dieses Vertragsentwurfs ist ein formgerechter Entscheidungsprozess bei der Mr. Wash AG. Demnach ist dieser Vertragsentwurf extern zu prüfen, mit Einberufung der darüber befindenden Hauptversammlung den Aktionären zugänglich zu machen und nach positivem Votum der Hauptversammlung von den Vertragsparteien zu unterzeichnen und dem zuständigen Registergericht zur Eintragung vorzulegen. Erst mit der erfolgten Eintragung kommt der Unternehmensvertrag final zustande.

## **D) Folgen des Beteiligungsvertrages für die Aktionäre**

### **1. Rechtliche und wirtschaftliche Auswirkungen:**

Durch den Abschluss dieses Unternehmensvertrages werden der Mr. Wash AG EUR 20.000.000,00 an verfügbarer Liquidität zugeführt, die anderenfalls aus sonstigen Quellen (Kredite bzw. Thesaurierung) zu decken wären.

Allerdings liegt die Verzinsung für diese Mittel höher als die derzeit für klassische Kredite zu zahlenden Beträge. Gem. § 4 des Unternehmensvertrages liegt die Basisfinanzierung bei: 5-Jahres-Swapsatz (2,6% Stand 09. Februar 2024) zzgl. 7,0 % Marge p.a. Die gewinnabhängige Vergütung liegt bei 0,5 % bis 2 %, sodass sich Stand heute bis zur Rückführung der ersten Tranche gemäß § 6.1 eine Gesamtbelastung pro Jahr von EUR 2.020.000,00 (10,1%) bis EUR 2.320.000,00 (11,6%) ergibt. Auf Grundlage der derzeitigen und der für die kommenden Geschäftsjahre erwarteten betriebswirtschaftlichen Zahlen ist mit einer gewinnabhängigen Verzinsung von 0,5 % zu rechnen.

Die Mehrkosten für dieses unbesicherte Haftungskapital liegen jedoch im Interesse der Aktionäre, weil hierdurch der Handlungsspielraum des Unternehmens erweitert wird. Weitere Expansions- und Refinanzierungsmaßnahmen mit klassischen Kreditmitteln können in erweitertem Maße genutzt werden, weil durch diese Einlage von EUR 20.000.000,00 der Spielraum hinsichtlich der Eigenkapitalquote erweitert wird.

Unternehmerisch wird der Handlungsspielraum der Mr. Wash AG ebenfalls nicht beschnitten, da der VREP keine geschäftsführende Entscheidungskompetenz eingeräumt wird. Bei den vereinbarten zustimmungspflichtigen Maßnahmen und Rechtsgeschäften handelt es sich überwiegend um Sachverhalte, die grundsätzlicher Natur sind und somit ohnehin vom Aufsichtsrat der Gesellschaft zu genehmigen sind.

Aus dem Abschluss eines Unternehmensvertrages mit der VREP ergibt sich somit keine negative Abweichung zu vergleichbaren Finanzierungen mit Genussrechten oder Fremdkrediten, sondern eine Verbesserung. Außerdem wird mit dem Abschluss des Unternehmensvertrages in Verhandlungen mit den klassischen Finanzierungspartner, aufgrund der stillen Beteiligung einer renommierten und unabhängigen Kapitalanlagegesellschaft, ein Bonitätsvorteil geschaffen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass durch den Unternehmensvertrag der stillen Gesellschafterin keine weiteren Rechte eingeräumt werden, als dieser durch den bereits bestehenden Unternehmensvertrag, welcher eine Laufzeit bis 2026 hat, ohnehin schon zustehen.

## 2. Ausgleichs- und Abfindungsansprüche:

Der Abschluss des Vertrages über die Errichtung einer typisch stillen Gesellschaft mit der VREP hat nicht das Entstehen von Ausgleichs- oder Abfindungsansprüchen zu Gunsten der Aktionäre der Mr. Wash AG zur Folge. Gem. der §§ 304 und 305 AktG bestehen solche Ansprüche nicht bei einem Teilgewinnabführungsvertrag im Sinne von § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG, sondern nur bei einem Vertrag zur Abführung des ganzen Gewinnes (Gewinnabführungsvertrag gem. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG oder bei einem Beherrschungsvertrag). Es besteht auch keine Schutzbedürftigkeit der Aktionäre der Mr. Wash AG, weil ihre Aktionärsstellung nicht wesentlich berührt wird (siehe oben Abschnitt D Ziffer 1). Auf die wirtschaftliche Situation der Mr. Wash AG wirkt sich der Vertrag ebenfalls nicht nachteilig aus und die Mr. Wash AG erhält eine angemessene Gegenleistung für die Teilgewinnabführung.

## **E) Vertragsschluss und Wirksamwerden**

### 1. Zustimmung Aufsichtsrat:

§ 8 der Satzung der Mr. Wash AG in der von der Hauptversammlung am 16. Juni 2023 beschlossenen Fassung sowie § 111 Abs. 4 Satz 2 AktG verpflichtet den Aufsichtsrat, bestimmte Geschäfte an seine Zustimmung zu binden. Diese zustimmungspflichtigen Geschäfte sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand der Mr. Wash AG vom 22.11.2004 näher bestimmt. Demnach ist die Zustimmung des Aufsichtsrates insbesondere für den Abschluss von Gewinnabführungsverträgen einzuholen und damit auch für den hier vorliegenden Teilgewinnabführungsvertrag im Sinne des § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG.

Vor dem 08. März 2024 wurde allen Mitgliedern des Aufsichtsrats der Mr. Wash AG der finale Entwurf des Vertrages über die Errichtung einer typisch stillen Gesellschaft mit der VREP vorgelegt. Zudem wurde der Aufsichtsrat vom Vorstand der Mr. Wash AG in der Aufsichtsratssitzung umfassend über den Unternehmensvertrag 2024 informiert. Im Rahmen der Aufsichtsratssitzung vom 08. März 2024 wurde der Vorstand einstimmig ermächtigt, den Unternehmensvertrag 2024 mit der VREP nach Zustimmung der Hauptversammlung der Mr. Wash AG zu diesem Unternehmensvertrag abzuschließen.

## 2. Prüfung des Unternehmensvertrages durch den gerichtlich bestellten Prüfer:

Der Vertragsentwurf über die Errichtung einer typisch stillen Gesellschaft ist durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) einer Prüfung zu unterziehen. Auf gemeinsamen Antrag des Vorstands der Mr. Wash AG und der Geschäftsführung der VREP hat das Landgericht Dortmund durch Beschluss vom 08. Februar 2024 die

wbw holup KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Berliner Allee 42  
40212 Düsseldorf

vertreten durch Herrn Wirtschaftsprüfer  
Dipl. Kfm. Boris Holup

ausgewählt und zum Vertragsprüfer bestellt.

## 3. Ausgelegte Unterlagen:

Ab dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung der Mr. Wash AG werden in den Geschäftsräumen der Mr. Wash AG am Sitz der Gesellschaft in Essen folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre ausgelegt und im Internet unter <http://www.mrwash.org/hv2024> veröffentlicht:

- die Jahresabschlüsse der Mr. Wash AG für die Geschäftsjahre 2021, 2022, 2023;
- die Jahresabschlüsse der VREP für die Geschäftsjahre 2021, 2022, 2023;
- der Bericht des Vertragsprüfers wbw holup KG vom 11. März 2024;
- der Vertragsentwurf über die Errichtung einer typisch stillen Gesellschaft zwischen der Mr. Wash AG und der VREP;
- der vorliegende Bericht des Vorstands der Mr. Wash AG zum Vertrag über die Errichtung einer typisch stillen Gesellschaft vom 12. März 2024.

Jedem Aktionär der Mr. Wash AG werden auf Verlangen unverzüglich und kostenlos Abschriften der genannten Unterlagen zur Verfügung gestellt.

## 4. Anmeldung zum Handelsregister:

Der Vertrag über die Errichtung einer typisch stillen Gesellschaft bedarf als Teilgewinnabführungsvertrag zu seiner Wirksamkeit der Eintragung in das Handelsregister. Der Vorstand der Mr. Wash AG wird daher im Falle eines Zustimmungsbeschlusses der Hauptversammlung der Mr. Wash AG nach Abschluss des Unternehmensvertrages das Bestehen und die Art des Unternehmensvertrages sowie den Namen des anderen Vertragsteils zur Eintragung in das Handelsregister anmelden.

Essen, den 12. März 2024

Mr. Wash Autoservice AG

Der Vorstand